



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Volker Beck (Köln), MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 8. Oktober 2015

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2015**
HIER Arbeitsnummer 9/263

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck
vom 30. September 2015
(Monat September 2015, Arbeits-Nr. 9/263)

Frage

Inwieweit hält die Bundesregierung die fortbestehende Bestimmung von Ghana und Senegal zu "sicheren Herkunftsstaaten" vor dem Hintergrund, dass dort einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen mit Freiheitsstrafen bestraft werden, rechtlich für vereinbar mit Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach "für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat ... Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen [muss]" (BVerfGE 94, 115; bitte ausführlich begründen), und inwieweit hält die Bundesregierung die Anspruchseinschränkung in § 1a Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung des Entwurfs eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vor dem Hintergrund, dass jedenfalls Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 AsylbLG keinerlei Pflicht- oder Obliegenheitsverstoß vorzuwerfen ist, rechtlich für vereinbar mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativierbar ist (BVerfGE 132, 134; bitte ausführlich begründen)?

Antwort

Zu Ghana ist in den zurückliegenden Jahren kein Fall einer Verurteilung gegen LGBTI-Personen bekannt geworden. Die Strafnorm, wonach der "Geschlechtsakt in unnatürlicher Manier" sanktioniert werden kann, wird schon wegen seiner vagen Definition praktisch nicht angewandt.

Im Senegal geht die Polizei in Einzelfällen gegen mögliche Verstöße im Zusammenhang mit Artikel 319 Strafgesetzbuch vor. Nach dieser Norm können „widernatürliche Handlungen“ („actes contre nature“) mit bis zu fünf Jahren Haft bzw. einer Geldstrafe geahndet werden. Zu Verurteilungen (Haftstrafen) durch Gerichte ist es in jüngerer Vergangenheit in Einzelfällen gekommen, allerdings waren zum Teil auch andere Straftatbestände (z.B. Waffengebrauch, Drogenbesitz) miterfasst. Eine systematische Verfolgung ist allerdings nicht erkennbar.

Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten des heutigen § 29a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wurde im Jahr 1993 im Zusammenhang mit dem sogenannten Asylkompromiss eingeführt, der neben der Grundgesetzänderung des Artikels 16 Grundgesetz - GG (heute: Artikel 16a GG) weitere umfassende Veränderungen des Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts beinhaltete.

Das Bundesverfassungsgericht überprüfte die Sichere-Herkunftsstaaten-Regelung und explizit die Aufnahme Ghanas im Jahr 1996 und befand sie für verfassungsgemäß (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507, 1508/93, BVerfGE 94, 115 ff.).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 7. November 2013 (verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12) den Grundsatz bestätigt, dass die sexuelle Ausrichtung bzw. geschlechtliche Identität einer Person für sich genommen noch keinen Asylgrund darstellt. Gleichwohl kann aufgrund dieser eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vorliegen und eine entsprechende Flüchtlingsanerkennung ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die sexuelle Orientierung eines Betroffenen ihn nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzt. Voraussetzung ist, dass der Asylbewerber bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat tatsächlich Maßnahmen ausgesetzt wäre, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend wären, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen würden. Diese Prüfung erfolgt aufgrund einer Einzelfallbewertung und unabhängig davon, ob die Herkunftsländer Ghana und Senegal als sichere Herkunftsstaaten eingestuft sind. In der Praxis wirkt sich die Einstufung von Ghana und Senegal daher insoweit grundsätzlich nicht aus.

Der EuGH hat in dem genannten Urteil auch betont, dass nicht jede Verletzung der Grundrechte eines - in den zugrunde liegenden Fällen homosexuellen - Asylbewerbers notwendigerweise so schwerwiegend ist, dass eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu bejahen ist. Vielmehr erfordert die Klärung dieser Frage eine Prüfung der Umstände im konkreten Fall.

Die Bundesregierung legt nur solche Gesetzentwürfe vor, deren Verfassungsmäßigkeit sie geprüft hat (§ 45 Absatz 1, § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien).